Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Fürst, Stauffacher und Melchthal an die Bürger Reubel, Rapinat und

Comp.

Autor: Fürst / Stauffacher / Melchthal

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen feben, fo wurde ich ibn gern annehmen: allein folche individuelle Gefene croffnen. ich finde jenes auf teine Beife. Um dem Uebel ju helfen, muß man feine Urfachen tennen; das Direttorium giebt und drei verschiedene an; es behauptet, Sorler Die Erlaubnig ertheilt, Die Richte feiner verbojer Bille, Egoismus, Furchtsamteit und Schwache ftorbenen Frau zu beirathen. fenen Die Brunde ber Beigerung Stellen anzunehmen; nun frage ich, wie follen die Requisitionen biegegen belfen? Will man ben bofen Willen in Requisition feien ? baburch mal die Berwerfung ber Dringlichfeit. mochten wir übel berathen werden, und die Stellen biteben wohl beffer gang imbefest; den Egoismus? er ficht nur fich und forgt nur fur fich; ju offentlichen Memtern gemungen, wird er ein schlechter, ein nachlaffiger , ein unthatiger Beamter fenn ; ben Schwachen endlich und Furchtsamen? taglich ruft man uns, man foll teine folche Leute anftellen; man bedurfe jest energifche, fraftvoile, unerschrofen thatige Manner. Alfo wenn bie vom Direktorium une angegebnen Urfachen (Ueberfest aus bem Journal des hommes libres N. 12. bes Uebels richtig find, so wird das vorgeschlagne Sulfamittel wenig Gutes fiften; und ich sehe nicht, wie man thatige, einsichtsvolle und redliche Beamte aus ienen drei Klassen erhalten kann; die thatigen, ein- lasten in Daris kann langer die Stimme der Bolker sichtsvollen und redlichen Burger, sind auch gute zuwükhalten, die durch eine Unthaten bedruft, ers Burger, und werden als solche dem Ruf des Bater- ichopft und vernichtet werden. lande ungemungen folgen. Man fuche fie auf, und mir ift nicht erwiesen, daß man dieg schon hinlanglich gethan bat. 3ch verwerfe den Beschlug.

lichen Burger feven darum auch immer bereit dem fien aller Bolter, daß ihr und mighandelt; langer wird Rufe des Baterlands ju folgen; viele thun es nicht aus niemand von den schonen Tugendnamen, mit denen menschlicher Schwachheit und Furchtsamkeit, gegen ihr eure Berbrechen schmuft, sich tauschen ober be-Die fie burch in Requisitionsegung gestählt werden; er triegen laffen.

nimmt ben Befchlug an.

Erauer kann nicht sogleich zur Annahme stim, wird es hinlanglich senn, daß wir das merkwurdigste men; es ist doch sehr gefährlich, dem Direktorium un- bedingt zu überlassen, jeden beliebigen Burger aus digten, bekannt machen. Rechtschaffne Manner auer feinen Berhaltniffen berauszureigen und in Requisition gander, lefet und urtheilet! gu feten; er verlangt eine Commiffion, die fich nabere Erkundigungen verschaffe. Bobmer will fogleich annehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus

foll morgen berichten.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, ber bie von bem Direktorium mit bem B. Theodor Megnet von Altorf, Rapuziner von Appenzell, der fein Rlofter verlaffen will, getroffene Uebereintunft, einer Musftener von 480 Franten, genehmigt.

Der Befchluß, Der Dem B. Chrift. Bubler feiner rerfforbnen Frauen Schwester Tochter beirathen ju bur-

fen erlandt, wird verlefen.

und gegen das Individuelle in diefer gefchichen Ber- Committenten bei feiner Gendung an das Bollgiehunge-

tounte ich in dem Beschluf ein wirksames Mittel ba-16 Tagen berichte. Buthi v. Langn. will nicht wieder

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Jost

Luthi v. Gol. will auch hier zu feinem indivis duellen Gefete Sand geben, und verlangt auch dieg-

(Die Fortsetzung folgt.)

Fürft, Stauffacher und Meldthal an die Burger Reubel, Rapinat und Comp.

Dritter Brief.

Melfidor VII.)

Rein scheußlicher Machtspruch aus ein paar Dal-

Horde elender Rauber, schamlose Despoten, ihr follt nicht langer zwischen ber groffen Ration und gwis schen und inne fteben! Lange und allzulange habt ihr Laffe chere glaubt, nicht alle fahigen und red- uns versichert, es geschehe im Ramen des grogmuthig-

Um Diefe Buficherungen in Erfullung gu bringen,

den 23. Afuffer, Ziegler und Crauer, fielvon dem bevollmachtigten Minifter der hel vetifchen Republit, B. Beltner, am 20. Mai 1798, bem Minifter der aus. wartigen Berhaltniffe, B. Tallegrand, übergeben; nebst den Unmerkungen die ber Direktor Renbel eigenhandig bagu niederschrieb.

(1) "Der bevollmächtigte Minifter ber helbetifchen Buthi v. Gol. fpricht gegen die Dringlichfeit Ropublit erfullt die erfte und fuffefte ber ihm von feinen fügung. Schwaller will eine Commiffion, Die in Directorium der frantischen Republit aufgetragenen